

WEBER

Preisliste

Disposition

Telefon 08142 / 650 54 - 30

Telefax 08142 / 650 54 - 37

E-Mail dispo@weber-betonpumpen.de

Verwaltung

Telefon 08142 / 65054 - 36

Telefax 08142 / 65054 - 33

Vertrieb

Telefon 08142 / 65054 - 47



www.weber-betonpumpen.de
office@weber-betonpumpen.de

Weber Beton Logistik GmbH & Co KG,
Neuriesstr. 6, 85232 Bergkichen

Alle oben genannten Preise verstehen sich netto zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Mit Erscheinen dieser Preisliste verlieren alle bisherigen Listen ihre Gültigkeit. Für alle von uns erbrachten Leistungen gelten die umseitig abgedruckten Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

I. Allgemeine Hinweise

- Eine Abrechnung nach Zeit erfolgt nur bei Unterschreitung der Mindestfördermenge.
- Die Abrechnung erfolgt je angefangene Viertelstunde.
- Grundlage der Abrechnung sind 30 min vor bestellten Pumpbeginn und 30 min nach Pumpende.
- Wartezeiten auf der Baustelle werden zum Stundenmietsatz abgerechnet.
- Die Baustellenbesichtigung durch einen unserer Mitarbeiter ist im Auftragsfall kostenfrei. Ansonsten berechnen wir eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 209 Euro.
- Der Mindestnutzungsbeitrag kommt zur Verrechnung: 1. Bei vergeblicher Anfahrt bzw. kurzfristiger Absage jeweils vor Pumpbeginn unter 24 Std. (innerhalb unserer Bestellzeiten Mo-Do 7:00-16:30 Uhr) 2. Bei genereller Absage am Freitag für Bestellungen am darauffolgenden Montag (bei Feiertagen gilt der vorausgehende Arbeitstag).
- An- und Abtransport für Schlauch- und Rohrleitungen, über die Tragfähigkeit unserer Pumpen hinaus, wird nach Aufwand in Regie (55,00 € Std.) und km - Leistung (1,43 € /km) verrechnet.

II. Besondere Hinweise für Pumpen ab Größe M52

- Für die Betonpumpengrößen M52, M58, M62, M65, M70 werden je Einsatz (für Begleitfahrzeug, Ausnahmegenehmigung, Autobahngelände) Gebühren berechnet, die vom jeweiligen Aufwand abhängen. Mindestens jedoch 440,00 Euro. Inklusive sind dabei 250 Kilometer. Für jeden weiteren Kilometer werden 1,43 Euro berechnet.
- Pumpen ab dieser Größe müssen in jedem Fall auf der Baustelle gereinigt werden.

III. Jeder Pumpeneinsatz setzt diese bauseitigen Leistungen Ihrerseits voraus:

- Ein einwandfreier, tragfähiger Zufahrtsweg sowie ein gesicherter Standplatz.
- Notwendige Straßensperrungen müssen rechtzeitig veranlasst werden. Absicherungsmaßnahmen zum Schutz der Anwohner und deren Eigentum trägt der Auftraggeber.
- Genügend Hilfskräfte zum Auf- und Abbau der bestellten Rohr-/Schlauchleitungen. (Ansonsten erfolgt eine Pauschalverrechnung von € 209,00/Einsatz.)
- Zum Abpumpen ist ausreichend Schlempe zur Verfügung zu stellen.
- Rohr/Schlauchleitungseinsätze über 100m nur nach Baustellenbesichtigung und Absprache, sonst keine Kostenübernahme bei auftretenden Problemen und Schäden. Bei Betonkörnung über 16 mm können nur Schläuche ab 100mm Durchmesser verwendet werden.
- Nach Beendigung des Pumpeneinsatzes muss auf der Baustelle möglich sein, dass Pumpe, Rohr- und Schlauchleitungen gereinigt und Restbeton abgelagert werden können.
- Im Spritzbereich der Pumpe und des Reinigungsplatzes dürfen keine Fahrzeuge oder sonstige gefährlichen Teile abgestellt sein.



Allgemeine Geschäfts-Bedingungen (AGB) für die Vermietung von Beton-Fördergeräten

Weber Beton Logistik GmbH & Co. KG | Stand: Januar 2021

Die folgenden Bedingungen sind Gegenstand jeder Vermietung eines Betonfördergerätes mit Zubehör, dies gilt auch dann, wenn wir uns bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie berufen, es sei denn, der Mieter ist kein Unternehmer. Für unsere Lieferungen und Leistungen – auch für alle künftigen – gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir nicht ausdrücklich widersprechen.

1. Angebot

Sofern nicht etwas anderes vereinbart, erklärt oder die Leistung bereits erbracht wurde, sind unsere Angebote unverbindlich. Unseren Angeboten und Annahmeerklärungen liegen unsere jeweils gültigen Preislisten zugrunde. Für die richtige Bestimmung der Mietsache ist allein der Mieter verantwortlich.

2. Pflichten des Vermieters

Wir verpflichten uns ausschließlich, dem Mieter den Gebrauch des vermieteten Betonfördergerätes (Mietsache) während der Mietzeit einzuräumen. Die Mietzeit beginnt mit dem Eintreffen der Mietsache am Aufstellungsort und endet mit deren Abtransport; bei Meinungsverschiedenheiten über die Mietzeit ist die Tachoscheibe des vermieteten Fahrzeuges maßgebend. Wir sind bemüht, vom Mieter gewünschte oder angegebene Termine oder Fristen einzuhalten. Nichteinhaltung vereinbarter Termine oder Fristen durch uns berechtigt den Mieter unter den gesetzlichen Voraussetzungen nur zum Rücktritt vom Vertrag. Für den Rücktritt vom Vertrag ist es erforderlich, dass uns der Mieter zuvor schriftlich eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt hat, die erfolglos war.

Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände die Gewährung des Gebrauchs der vermieteten Sache erschweren, verzögern oder unmöglich machen, sind wir berechtigt, die Gewährung des Gebrauchs um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben und im Falle der Unmöglichkeit vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Wir werden den Mieter davon unverzüglich in Kenntnis setzen und bei Rücktritt vom Vertrag bereits erbrachte Gegenleistungen des Mieters unverzüglich zurückerstatten, soweit sie nicht bereits durch uns erbrachte Leistungen betreffen. Insoweit hat der Mieter für den von uns erbrachten Leistungsteil die vereinbarte Vergütung zu begleichen.

Nicht zu vertreten haben wir z.B. behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Streik, Ausspernung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörung und unabwendbare Ereignisse, die bei uns oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Gewährung des Gebrauchs der vermieteten Sache abhängig ist, soweit diese für uns unvorhersehbar und unvermeidbar sind.

Eine Gewährleistung für den mit der vermieteten Sache geförderten Beton wird von uns nicht übernommen.

Wegen Mängel der Mietsache steht dem Mieter das Recht zur Kündigung zu. Das Recht zur Minderung der Miete ist ausgeschlossen.

Schadensersatzansprüche des Mieters gegen uns, unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Verschulden aus Anlass von Vertragsverhandlungen, aus Verzug und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten unserer Organe, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen oder durch die Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Vertragsverpflichtung verursacht ist. Ist der Mieter ein Unternehmer, so ist unsere Haftung im Falle der leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Vertragspflichtverletzung durch einfache Erfüllungsgehilfen der Höhe nach begrenzt auf den Ersatz des vertragstypischen und vorhersehbaren Schadens, höchstens jedoch auf die Deckungssumme unserer Betriebshaftpflichtversicherung (Euro 5.000.000). Unter wesentlichen Vertragsverpflichtungen sind solche Pflichten zu verstehen, die der Vertrag nach seinem Sinn und Zweck dem Vertragspartner gerade zu gewähren hat oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Eine Haftung für mittelbare und unvorhersehbare Schäden sowie Mangel- bzw. Vermögensfolgeschäden, entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen und Vermögensschäden wegen Ansprüchen Dritter ist im Falle einfacher Fahrlässigkeit – außer bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit – ausgeschlossen. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen bzw. -ausschlüsse gelten nicht für Schäden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Sie gelten ebenfalls nicht für eine gesetzlich vorgeschriebene verschuldensunabhängige Haftung, insbesondere aus Garantie oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

3. Pflichten des Mieters

Der Mieter ist verpflichtet, die vereinbarte Miete nach Fälligkeit zu entrichten, die Mietsache pfleglich zu behandeln und nach Gebrauch in ordnungsmäßigem Zustand zurückzugeben. Der Mieter hat alle für die Inbetriebnahme und den Gebrauch der Mietsache erforderlichen Maßnahmen zu treffen; er hat etwa erforderliche behördliche Genehmigungen für die Inbetriebnahme der Mietsache am Aufstellungsort, insbesondere für Straßen- und Bürgersteigabspernungen, rechtzeitig zu erwirken. Er hat dafür zu sorgen, dass das für den Transport der vermieteten Sache eingesetzte Fahrzeug den Aufstellungsort ohne jegliche Gefahr erreichen und wieder verlassen kann; dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastwagen unbehindert befahrbaren Anfahrtsweg voraus. Ferner hat er dafür zu sorgen, dass Bau-, Schalungs- und Gerüstteile der Dauerbelastung des Fördervorgangs standhalten und der Aufstellungsort für den Fördervorgang geeignet ist. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, so haftet der Mieter für alle daraus entstehenden Schäden ohne Rücksicht auf sein Verschulden.

Der Mieter hat für uns kostenlos einen Wasseranschluss am Aufstellungsort bereitzuhalten, der eine Wasserentnahme in einem für Betrieb und Reinigung von Pumpe und Rohrleitungen erforderlichen Umfang ermöglicht, er hat ferner das erforderliche Personal bereitzuhalten, das für den nach Anleitung durch unseren Beauftragten durchzuführenden Auf- und Abbau der vermieteten Sache ausreicht. Das Betonfördergerät ist generell, insbesondere jedoch bei Rückwärtsfahrten, von geeignetem Personal des Mieters einzuweisen. Außerdem hat er in ausreichendem Umfang Mittel für das Schmieren der Rohrleitungen und einen Platz zum Reinigen von Fördergeräten und Fahrzeugen sowie zum Ablegen von Betonresten auf oder an der Baustelle bereitzustellen.

Für die Beseitigung der durch den Arbeitsablauf verursachten Verschmutzungen, insbesondere von Straßen, Bürgersteigen, Gebäudeteilen und Kanalisation, ist ausschließlich der Mieter verantwortlich. Dabei hält er uns von Ansprüchen Dritter frei. Der Mieter hat dafür einzustehen, dass der Beton zur Förderung mit der vermieteten Sache geeignet ist. Die Pumpfähigkeit des Betons muss bis zur Einbaustelle gegeben sein. Für die an der Einbaustelle geforderte Betonkonsistenz haften ausschließlich der Auftraggeber und der Betonproduzent. Diese haftet auch für die Folgen unrichtiger und/oder unvollständiger Angaben bei Auftragserteilung.

Unterbleibt die von uns geschuldete Leistung infolge eines Umstands, den der Mieter zu vertreten hat, so hat dieser uns so zu stellen, wie wir bei ordnungsmäßiger Erfüllung des Mietvertrages gestanden hätten.

4. Sicherungsrechte

Der Mieter tritt uns zur Sicherung der Erfüllung unserer Mietforderung samt aller diesbezüglichen Nebenforderungen schon jetzt alle seine auch künftig entstehenden Forderungen aus dem Bauvertrag, bei dessen Ausführung die Mietsache eingesetzt wird, mit allen Nebenrechten in Höhe des „Wertes unserer Leistung“ mit Rang vor dem restlichen Teil der Forderungen ab. Ist der Mieter ein Unternehmer, so tritt er uns zur Sicherung der Erfüllung sämtlicher Forderungen, die wir gegen ihn, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, haben, schon jetzt diese Forderungen mit allen Nebenrechten in Höhe des „Wertes unserer Leistung“ mit Rang vor dem restlichen Teil der Forderungen ab.

Wir nehmen die Abtretungserklärung des Mieters hiermit an. Auf unser Verlangen hat uns der Mieter diese Forderungen im Einzelnen nachzuweisen und seinem Vertragspartner die Abtretung bekannt zu geben mit der Aufforderung, bis zur Höhe der in Absatz 1 erläuterten Ansprüche an uns zu zahlen.

Wir sind berechtigt, jederzeit auch selbst den Vertragspartner des Mieters von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen. Wir werden indessen von diesen Befugnissen keinen Gebrauch machen und die Forderungen nicht einziehen, so lange der Mieter seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Soweit der Mieter unserer Forderungen erfüllt hat, sind die sicherungshalber abgetretenen Forderungen frei. Für den Fall, dass der Mieter an uns abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er uns bereits jetzt seine jeweilige Restforderung in Höhe dieser Forderungsteile ab. Der Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt. Der Mieter darf seine Forderungen gegen seinen Auftraggeber weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit diesem ein Abtretungsverbot vereinbaren, sofern nicht § 354a HGB Anwendung findet.

Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherungen als Sicherung der Erfüllung unserer Saldoforderung. Der Mieter hat uns von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallende Interventionskosten zu tragen.

Der „Wert unserer Leistung“ entspricht dem in der Rechnung ausgewiesenen Mietzins zuzüglich 20 %. Auf Verlangen des Mieters werden wir die uns zustehenden Sicherungen insoweit freigeben, als deren Wert unsere gesamten Forderungen nach Absatz 1 um 20 % übersteigt.

5. Miet- und Zahlungsbedingungen

Erhöhen sich zwischen Vertragsschluss und seiner Ausführung unsere Selbstkosten insbesondere für Personal und Betriebsstoffe, so sind wir ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, die Miete entsprechend zu berichtigen; dies gilt nicht für die Vermietungen an Verbraucher, die innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsabschluss erfolgen. Da aufgrund der umweltpolitischen Situation die Entwicklung des Dieselpreises nicht mehr kalkulierbar ist, gilt folgende Diesel-Preis-Klausel auf Basis des von der BGL veröffentlichten Index (http://www.bgl-ev.de/images/downloads/dieselpreisinformation_tankstelle.pdf):

-Pro 4 Indexpunkten erhöhen sich die vereinbarten Frachtpreise um jeweils 1 %.

-Als Basis wird die absolute Indexzahl 108 definiert (Jahresindex 2019).

Zuschläge für das zur Verfügung stellen der Mietsache außerhalb der normalen Geschäftszeit und/oder in der kalten Jahreszeit werden individuell anlässlich der Absprache der Miete vereinbart.

Grundsätzlich sind unsere Rechnungen sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug zu bezahlen. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang maßgeblich. Ausnahmen bedürfen schriftlicher Vereinbarung. Die gesetzliche Regelung, wonach der Schuldner auch 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung automatisch in Verzug gerät, bleibt unberührt. Gerät der Mieter in Verzug, fallen – soweit nicht anders vereinbart – die gesetzlichen Verzugszinsen (§ 288 BGB) sowie Ersatz des sonstigen Verzugsschadens an. Wenn nach dem Abschluss des Vertrages in den Vermögensverhältnissen des anderen Teils eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die der Anspruch auf die Gegenleistung gefährdet wird, z.B. also der Mieter seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet, die Eröffnung beantragt oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder in sonstiger Weise in den Vermögensverhältnissen des Mieters eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die unser Anspruch gefährdet wird, so können wir die uns obliegende Leistung verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird. Skontierung bedarf unserer Einwilligung und setzt voraus, dass der Mieter unsere älteren Forderungen erfüllt hat und keine Wechselverbindlichkeiten bestehen. Wechsel und Schecks werden nur nach Maßgabe besonderer vorheriger Vereinbarung und nur auf Kosten des Mieters und zahlungshalber entgegengenommen.

Aufrechnung durch den Mieter mit Gegenansprüchen gleich welcher Art ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

Mängelrügen beeinflussen weder Zahlungsverpflichtung noch Fälligkeit und der Mieter verzichtet darauf, irgendein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, soweit er Unternehmer ist und soweit der Anspruch des Mieters auf den er sein Zurückbehaltungsrecht stützt, anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist. Ist der Mieter Unternehmer und reicht seine Erfüllungseinstellung nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir – auch bei deren Einstellung in laufende Rechnung – auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird.

6. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für die Gewährung des Gebrauchs der vermieteten Sache ist deren Aufstellungsort, für die Zahlung des Mietzinses der Sitz unserer Verwaltung.

Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten (auch für Wechsel- und Scheckklagen) mit Vollkaufleuten sowie für Mahnverfahren ist der Sitz unserer Gesellschaft.

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Der Mieter wird darauf hingewiesen, dass von uns personenbezogene Daten (Name, Anschrift und Rechnungsdaten) gespeichert, verarbeitet und an Wirtschaftsauskunfteien übermittelt werden können. In diesem Zusammenhang werden

wir den Wirtschaftsauskunfteien ggf. auch Daten über eine vertragsgemäße oder nicht vertragsgemäße Abwicklung der mit dem Mieter eingegangenen Vertragsbeziehung melden. Diese Meldungen dürfen gemäß des Bundesdatenschutzgesetzes nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung unserer berechtigten Interessen oder der berechtigten Interessen eines Vertragspartners der Wirtschaftsauskunftei oder der Allgemeinheit erforderlich ist und dadurch die schutzwürdigen Belange des Mieters nicht beeinträchtigt werden. Die Wirtschaftsauskunftei speichert die Daten, um den ihr angeschlossenen Unternehmen Informationen zur Kreditwürdigkeit von Kunden geben zu können. Die Wirtschaftsauskunftei stellt den ihr angeschlossenen Unternehmen die Dateien nur zur Verfügung, wenn diese ein berechtigtes Interesse an der Datenübermittlung glaubhaft darlegen.

7. Unwirksamkeitsklausel

Sollte eine dieser Bedingungen aus irgendeinem Grunde unwirksam sein, so berührt das die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht. Dasselbe gilt für unwirksame Teile teilbarer Bestimmungen.